



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11027**  
Datum: 17.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Dezernat OB  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.10.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2012 21.11.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Aufhebung eines Beschlusses zur interkommunalen Kooperation mit dem LK Mansfeld-Südharz auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt seinen Beschluss vom 27.04.2011 (Vorlagen-Nr. V/2011/09653) zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Zweckvereinbarung) auf.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den beim Landesverwaltungsamt gestellten Antrag auf Genehmigung der Zweckvereinbarung zurück zu nehmen und mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Abfallentsorgung weiter zu verhandeln.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Am 27.04.2011 fasste der Stadtrat unter der Vorlagen-Nr. V/2011/09653 einen Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz, die eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Abfallentsorgung zum Gegenstand hatte. Diese Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz zielte auf die Schaffung effizienter Strukturen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ab. Vor dem Hintergrund des demographischen Anpassungsbedarfes und einer gewünschten Stabilität der Abfallgebühren sollte die Kooperation Potential für eine nachhaltige Entwicklung in beiden Körperschaften bieten und letztlich die Möglichkeit eröffnen Synergieeffekte an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) weitergeben zu können.

In einem gemeinsamen Schreiben der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Mansfeld-Südharz an das Landesverwaltungsamt mit Datum vom 05. Mai 2011 wurde die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Zweckvereinbarung beantragt.

Das Bestätigungsschreiben des Landesverwaltungsamtes über den Eingang des gemeinsamen Antrages ist auf den 13. Mai 2011 datiert. In diesem Schreiben wird gegenüber der beabsichtigten Zusammenarbeit eine vergaberechtliche Rechtswidrigkeit des zuständigen Referates geäußert und daraufhin die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vorerst nicht in Aussicht gestellt.

Wesentlich stützt sich die Kritik des Landesverwaltungsamtes auf den Umstand, dass mit dem Verkauf des Geschäftsanteils der RES Recycling und Entsorgungsservice Sangerhausen GmbH an die Stadtwerke Halle GmbH ein Zusammenhang zum bestehenden Entsorgungsvertrag im Landkreis Mansfeld-Südharz hergestellt ist. Da die Grundvoraussetzung für die Anteilsübertragung und die Überleitung des Entsorgungsauftrages die zur Genehmigung vorliegende Zweckvereinbarung ist, sieht das Landesverwaltungsamt die Regelungen des Vergaberechtes verletzt.

Eine Stellungnahme hierzu wurde dem Landesverwaltungsamt am 13. Juli 2011 übergeben, der ein Gutachten der KPMG beilag. Dieses verweist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung darauf, dass die beabsichtigte Interkommunale Zusammenarbeit nicht vergabepflichtig ist und somit nicht gegen geltendes Recht verstößt. Gleichzeitig wurde die beabsichtigte Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt diskutiert und dem Ministerium das KPMG-Gutachten zugesendet. Infolge dessen wurden in einem Erörterungstermin am 05. September 2011 im Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt die vergaberechtlichen Bedenken besprochen. Das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt konnte durch das Gutachten der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht überzeugt werden.

Daraufhin wurde am 14. November 2011 bei der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission eine Anfrage gestellt. Hierin wurde um die Einschätzung zur vergabefreien Übertragung von Zuständigkeiten gebeten. In der grundsätzlichen Darstellung der Europäischen Kommission vom 01. März 2012 wurden die vergaberechtlichen Bedenken am geplanten Modell nicht entkräftet. Das Landesverwaltungsamt teilte daraufhin mit, dass es weiterhin die erforderliche Genehmigung der Zweckvereinbarung nicht in Aussicht stellen kann.

Im Ergebnis dieser Sachlage können die Beteiligten nicht von einer Genehmigung der Zweckvereinbarung ausgehen. Die Beteiligten sind daher übereingekommen, im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und im Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz die Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung aufzuheben. Daraufhin kann der Antrag auf Genehmigung beim Landesverwaltungsamt zurückgezogen werden.

Um dennoch einen zukunftsträchtigen Weg in der kooperativen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Abfallentsorgung zu finden, werden die Gespräche fortgeführt. Präferiertes Modell dabei ist eine Teilveräußerung der RES Recycling und Entsorgungsservice Sangerhausen GmbH. Auf der Grundlage einer vertikalen Kooperation sollen sowohl die Stadt Halle (Saale) als auch der Landkreis Mansfeld-Südharz Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Der Geschäftszweck richtet sich auf die öffentliche Abfallentsorgung in beiden Gebietskörperschaften und wird durch die RES Recycling und Entsorgungsservice Sangerhausen GmbH ausgeführt.

Nach Abschluss der Gespräche mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz werden dem Stadtrat das neue Modell der Zusammenarbeit und die erforderlichen endverhandelten Verträge zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.